

Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe

Bäderhygieneverordnung 2012



Information, 1. Oktober 2012

Bäderhygieneverordnung 2012 - Neue Anforderungen für Betreiber¹

Im Jahr 2009 wurde das Bäderhygienegesetz novelliert. Im Anschluss an diese Novelle wurde die Bäderhygieneverordnung vollständig überarbeitet.

Die vorliegende Ausarbeitung zeigt nun die Anforderungen, die der Betreiber eines Schwimmbades, Kleinbadeteiches, Whirlwanne etc. erfüllen muss. Nicht alle angeführten Anforderungen sind neu. Betreiber von solchen Einrichtungen hatten auch bereits in der Vergangenheit eine Reihe von Kontrollpflichten zu erfüllen. Die vorliegende Unterlage wurde von Dr. Arno Sorger (Sachverständiger für Hygiene) auf Basis des Bäderhygienegesetzes 2009 (BHygG 2009) sowie der mit 1. Oktober 2012 in Kraft getretenen Bäderhygieneverordnung 2012 (BHygV 2012) erarbeitet und erhebt keinen Anspruch, alle Details der Bäderhygieneverordnung abzubilden.

Das Informationspapier richtet sich an den Betreiber eines Bades (umfasst auch den Betrieb von Whirlwannen). Bauliche Vorschriften und aufbereitungstechnische Details werden jedoch nicht behandelt. In diesen Fragen empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit Experten der jeweiligen Fachgebiete. Die vorliegenden Ausführungen sind für ausgebildete Badewarte gemäß ÖNORM S 1150² gedacht.

I. Was ist ein Bad?

In dieser Zusammenfassung werden unter dem Begriff „Bad“ folgende Einrichtungen verstanden:

- Hallenbäder,
- künstliche Freibäder,
- Warmsprudelbäder (Whirl Pools),
- Warmsprudelwannen (Whirlwannen),
- Saunaanlagen,

¹ Vorliegendes Informationspapier wurde inhaltlich von Dr. Arno Sorger auf Basis des BHygG 2009 und der BHygV 2012 erstellt.

² ÖNORM S 1150 Anforderungen an die Ausbildung von geprüften Bäderpersonal

- Warmluft- und Dampfbäder,
- Bäder an Oberflächengewässern und
- Kleinbadeteiche.

Zu den Begriffen Hallenbäder und künstliche Freibäder gehören als spezielle Ausprägungen auch künstliche Bachläufe („Spielbäche“), Kinderplanschbecken, Landebecken für Wasserrutschen („Rutschenzielbecken“), Therapiebecken, Tauchbecken, Watbecken, Tretbecken und Durchschreitebecken.

Hinweis: Folgend wird der Begriff Tauchbecken für Becken mit maximal 4m² Oberfläche verwendet, die mit mengenproportionaler Füllwasserchlorung betrieben werden.

Was ist eine Whirlwanne?

Whirlwannen sind mit einer Wasser und/oder Luft umwälzenden Einrichtung ausgestattete Wannen, die in Betrieb ein Wasservolumen von mehr als 30 Liter aufweisen und zur Teil- und/oder Ganzkörperanwendung bestimmt sind.

Andere Begriffe für Whirlwannen wäre „Sprudelbadewanne“ oder „Massagewanne“.

Whirlwannen dürfen nur durch eine Person benützt werden. Whirlwannen für mehrere Personen sind als Whirlpool im Sinne des BHygG und der BHygV zu behandeln.

Whirlwannen können mit

- Füllwasserchlorung (das Wasser, in dem der Badegast badet, ist mit freiem Chlor versetzt) oder
- Desinfektionsspülung (nach dem Baden wird das System mit hoher Konzentration an freiem Chlor versetzt und gespült)

betrieben werden.

II. Was fällt alles unter das Bäderhygienegesetz bzw. unter die Bäderhygieneverordnung?

Unter das Bäderhygienegesetz fallen alle Bäder, die nicht im Rahmen von Wohnanlagen mit weniger als 6 Wohneinheiten betrieben werden. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass alle Bäder in Hotels, Pensionen, größeren Apartmenthäusern,

größeren Wohnanlagen, Sporteinrichtungen oder sonstigen Gewerbebetrieben (zB: Kosmetik) unter das Bäderhygienegesetz fallen.

III. Was ist bei Neubau, Umbau, Änderung etc. zu beachten?

Unter Berücksichtigung von § 3 bis 6 des BHygG und § 74 ff der GewO kann vereinfacht gesagt werden: Alle Neubauten und Veränderungen an Bäder (inkl. Kleinbadeteiche und Saunaanlagen) erfordern eine Bewilligung der Behörde.

IV. Erreichbarkeit einer „Verantwortlichen Person“

§ 14 Abs 1 BHygG legt fest, dass der Bewilligungsinhaber eines Hallenbades, künstlichen Freibades, Warmsprudelbades (Whirl Pools), einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne (Whirlwanne), einer Saunaanlage, eines Warmluft- oder Dampfbades oder eines Kleinbadeteiches hat dafür zu sorgen, dass während der Betriebszeiten eine Person erreichbar ist, die mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste oder der Gäste der Saunaanlage oder des Warmluft- oder Dampfbades, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betraut ist und die entsprechenden Kenntnisse aufweist.

Der Gesetzgeber gibt jedoch keinen Hinweis, was diese Kenntnisse konkret sind. In der ÖNORM S1150 findet sich der Hinweis, dass mit der in der Norm angeführten Ausbildung zum „Badewart“ jedenfalls diese Kenntnisse vermittelt werden. Eine Badewart-Ausbildung ist daher nicht verpflichtend, erleichtert aber die Nachweisführung, dass die gesetzlich erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind. Der Bewilligungsinhaber sollte auch nicht vergessen, diese Person eindeutig zu benennen. Er kann die Funktion - sofern er die Kenntnisse hat - selbst ausüben. Wesentlich ist weiters, dass während der gesamten Öffnungszeit die Erreichbarkeit dieser Person gewährleistet ist. Es wird daher meist auch eine Stellvertreterregelung erforderlich sein.

V. Betriebstagebuch

Im Rahmen der innerbetrieblichen Kontrolle eines Bades (ausgenommen Bäder an Oberflächengewässer und Sauna- und Dampfbäder) ist ein Betriebstagebuch zu führen³. Diese sind drei Jahre ab der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die Betriebstagebücher müssen - mit den angeführten Ausnahmen - täglich folgende Eintragungen aufweisen:

1. Beckenbad

- Name der „verantwortlichen Person“
Diese muss nicht mit der Person identisch sein, die die Eigenkontrolle durchführt.
- Der Badebesuch - ausgedrückt durch schwach/mittel/stark
- Die Filterspülungen
- Der Füllwasserzusatz
- Bei Ozon-Aufbereitungsanlagen: 1x/Woche Messung von Ozon vor und nach dem Aktivkohlefilter
- Besondere Betriebsereignisse

Eintragungen für jedes Becken:

- Ergebnisse der Desinfektionsmittelmessungen (die Messungen müssen am Becken erfolgen) inkl. der Ergebnisse der Messung von gebundenem Chlor und der Ergebnisse der pH-Wert-Messung. Diese Messungen müssen - sofern KEINE Mess-Regel-Anlage vorhanden ist - 2x/Tag durchgeführt und eingetragen werden (ansonsten 1x/Tag).
- Die an der Mess-Regelanlage abgelesene Redoxspannung, sofern diese an der Anzeige ersichtlich ist.
- Der Förderstrom (Umwälzleistung) in m³/h (Ablesung an der Anzeige). Bei reduziertem Förderstrom ist dieser ebenfalls 1x/Tag zu dokumentieren.

³ §§ 41, 56 und 83 BHygG

- Die Bodenreinigung - keine direkte Forderung der BHygV, allerdings muss im Rahmen des wasserhygienischen Gutachtens erhoben werden, wie oft die Beckenbodenreinigung erfolgt.

Weitere Eintragungen wie zB: Wassertemperatur; Witterung; Name der Person, die die Eigenkontrolle durchführt sind sinnvoll, jedoch nicht unmittelbar vorgeschrieben.

Wenn es Unterschiede zwischen der Messung aus dem Becken und der Anzeige der Mess-Regel-Anlage gibt, ist eine weitere Probe an der Messwasserleitung zu entnehmen.

2. Whirlwanne

Das Betriebstagebuch ist in längstens 14tägigen Abständen zu führen.

Einzutragen sind:

- Der Name der „verantwortlichen Person“
Diese muss nicht mit der Person identisch sein, die die Eigenkontrolle durchführt.
- Besondere Betriebsereignisse

Eintragungen für jede Wanne:

- Ergebnisse der Messung des Gehaltes an freiem Chlor.
Bei Wannen mit Spüldesinfektion in der Mitte des Spülvorganges. Bei Wannen mit Füllwasserchlorung unmittelbar nach der Füllung

3. Kleinbadeteich

- Name der „verantwortlichen Person“
Diese muss nicht mit der Person identisch sein, die die Eigenkontrolle durchführt.
- Ergebnisse der Messungen der Sichttiefe sowie der Wassertemperatur und Lufttemperatur, gemessen jeweils um 10 Uhr und um 15 Uhr. Die Messungen der Wassertemperatur sind ca. 30 cm unter der Wasseroberfläche an einer repräsentativen Stelle durchzuführen.

- Die tägliche Gesamtbesucherzahl - ausgedrückt durch stark/mittel/schwach - und die Anzahl der Badegäste, die sich um 15 Uhr im Badewasser des Kleinbadeteiches befinden.
- Besondere Betriebsereignisse

Die Messung des Sauerstoffgehaltes (in der BHygV 1998 enthalten) ist nicht mehr vorgeschrieben.

VI. Eigenkontrolle - Messgeräte

Die Eigenkontrolle für die Messung von freiem Chlor hat mit der DPD-Methode zu erfolgen. Das Messgerät muss eine Messung in der Abstufung von mindestens 0,1 mg/l erlauben.

Hinweis: Bei den meisten Komparatoren („Scheibe“) ist diese Ablesegenauigkeit nicht gewährleistet.

Die Eigenkontrolle für die Messung des pH-Wertes muss mit einer Auflösung von mindestens 0,2 pH durchgeführt werden. Bei Chlorgas und Wässern mit geringer Karbonathärte muss die Messung mit einer pH-Elektrode („elektrometrisch“) erfolgen.

Hinweis: pH-Elektroden müssen regelmäßig (in der Regel monatlich) sorgfältig kalibriert werden.

Für die Eigenkontrolle von Whirlwannen mit Spüldesinfektion dürfen geeignete Chlormessstreifen verwendet werden.

VII. Badeordnung

Der Inhaber eines Bades hat eine Badeordnung zu erlassen.

Die Badeordnung muss an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. In der Badeordnung muss das von den Badegästen zum Schutz der Gesundheit, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu beachtende Verhalten geregelt sein.

Der von der Inhaberin oder dem Inhaber mit dem Badegast oder dem Gast einer Saunaanlage oder eines Warmluft- oder Dampfbades abgeschlossene Vertrag hat

auch die Badeordnung zu umfassen. Aus juristischer Sicht ist die Badeordnung dem Gast vor Vertragsabschluss zur Kenntnis zu bringen.

Musterbadeordnungen können über den Fachverband der Gesundheitsbetriebe in der Wirtschaftskammer bezogen werden.

VIII. Änderungen hinsichtlich der Anforderungen an den Betrieb

Neu eingeführt wurden die Begriffe „Öffnungszeit“ und „Betriebszeit“.

Betriebszeit ist der Zeitraum, in dem das Becken und der Filter mit Wasser gefüllt und in Betrieb sind bzw. bei Kleinbadeteichen in dem der Teich mit Wasser gefüllt und Badegästen zur Verfügung steht bzw. „stehen könnte“ (zB: Betriebszeit von 1. Mai bis 15. September).

Öffnungszeit ist der Zeitraum, in dem das Bad tatsächlich zur Benützung durch Badegäste zur Verfügung steht (zB: Öffnungszeit täglich von 9 bis 20 Uhr).

1. Beckenentleerungen

Becken von Hallenbädern und künstlichen Freibädern sind mindestens einmal jährlich, von Warmsprudelbädern (Whirl Pools) mindestens einmal vierteljährlich, Tauchbecken sowie Wat-, Tret- und Durchschreibecken täglich vollständig zu entleeren, gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Dies betrifft auch Ausgleichsbecken.

2. Beckenreinigung

- Durch entsprechende Unterwassersauggeräte sind Becken nach Bedarf zu reinigen; in Hallenbädern möglichst dreimal, mindestens jedoch einmal wöchentlich, in künstlichen Freibädern möglichst täglich, mindestens jedoch dreimal wöchentlich.
- Die Überlaufrinne muss wöchentlich auf Verunreinigungen geprüft und bei Bedarf gereinigt werden.
- Wenn Reinigungsarbeiten im Bereich der Überlaufrinne oder des Beckenumgangs durchgeführt werden, ist die Entwässerung der

Überlaufrinne auf die Kanalisation umzustellen. Die Umschaltung auf den Beckenwasserkreislauf darf erst dann erfolgen, wenn die Überlaufrinne gründlich gespült worden ist.

3. Füllwasser

Dem Becken ist täglich Füllwasser in einer Mindestmenge von 30 Liter pro Badegast und Tag zuzusetzen.

4. Aufbereitungsanlage

Die Wasseraufbereitungsanlage muss während der Betriebszeit 24 Stunden in Betrieb sein. Das Abschalten der Wasseraufbereitungsanlage darf nur für Reparatur- und Wartungsarbeiten (zB: Filterrückspülung, Reinigung der Faserfänger der Umwälzpumpen) und nur außerhalb der Öffnungszeit erfolgen. Hinweis: Wenn die Aufbereitungsanlage während der Öffnungszeit abgeschaltet werden muss, ist das Becken zu für den Badebetrieb zu sperren.

Mit der neuen Bäderhygieneverordnung darf unter bestimmten Voraussetzungen der Förderstrom außerhalb der Öffnungszeiten reduziert werden. Details hierzu sollten mit den jeweiligen Sachverständigen bzw. den Schwimmbadtechnikern abgesprochen werden.

5. Filterspülungen

Die Spülung der Filteranlage hat außerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen. Abhängig von der Wassertemperatur gelten folgende Mindestfrequenzen:

- ≤ 27 °C mindestens einmal wöchentlich
- > 27 °C bis ≤ 32 °C mindestens zweimal wöchentlich
- > 32 °C bis ≤ 35 °C mindestens dreimal wöchentlich
- > 35 °C täglich

IX. Bauliche Anforderungen

Mit der neuen Bäderhygieneverordnung dürfen alte Anlagen weiterbetrieben werden, jedoch sind Betriebsweise und Kontrollen (Eigenkontrolle und

Wasserhygienische Gutachten) an die neuen Anforderungen anzupassen. Es kann dadurch erforderlich sein, dass neue Probenahmestellen geschaffen werden müssen.

An folgenden Stellen muss es eine Möglichkeit der Probenentnahme geben:

- vor und nach jedem Filter
- vor und nach der Desinfektionsmittelzuspeisung vor Eintritt ins Becken; bei Wasseraufbereitungsanlagen mit nur einem Filter kann der Probenahmeort vor der Desinfektionsmittelzuspeisung entfallen
- im Zulauf zum Reaktionsbehälter bei Ozonungsanlagen (Widerspruch zu der Verpflichtung, den Ozongehalt vor den Aktivkohlefilter zu messen, eventuell daher noch ein Probenahmeort NACH dem Reaktionsbehälter VOR dem Aktivkohlefilter)
- im Rücklauf von Solaranlagen mit direkter Badewassererwärmung vor Wiedereintritt in den Badewasserkreislauf

X. Wasserhygienisches Gutachten

Der Inhaberin eines Hallenbades, künstlichen Freibades, Warmsprudelbades, Whirlwanne oder Kleinbadeteich hat einmal jährlich eine wasserhygienische Gutachten über die Beschaffenheit des Badewassers zu beauftragen.

Dieses Gutachten muss - mit Ausnahme von Whirlwannen in Gästezimmern - unangemeldet erfolgen. Das wasserhygienische Gutachten besteht aus einer Erhebung der Anlagendaten, einem Ortsaugenschein mit Ablesung der aktuellen Parameter, einer Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und den erforderlichen Analysen.

1. Beckenbäder

Wie in der Vergangenheit ist für das wasserhygienische Gutachten aus jedem Becken eine Wasserprobe zu entnehmen.

- Neu hinzugekommen ist der Parameter Enterokokken. Mit diesem Parameter soll die Desinfektionswirkung des freien Chlors besser belegt werden.
- Das Beckenfüllwasser ist nur zu entnehmen, wenn es nicht einer Trinkwasserversorgungsanlage entstammt. Wenn das Füllwasser zu

untersuchen ist, muss auch eine chemische Analyse analog der Trinkwasserverordnung mit erfolgen.

- Aufbereitungsanlage vor Chlorung: Diese Probe ersetzt die frühere Probe des „aufbereiteten Wassers“, im Gegensatz zu dieser ist sie allerdings immer zu ziehen. Untersucht wird auf *P. aeruginosa* und Legionellen.
- **Trihalogenmethane:** Neu eingeführt wurde der Parameter Trihalogenmethane. Der wichtigste Vertreter dieser Gruppe ist das Chloroform. Weiter gehören dazu aber noch Bromoform, Dichlorbrommethan und Chlordibrommethan. Über gebildete Menge und gesundheitlicher Relevanz wird seit längerem diskutiert. Ziel muss eine Minimierung dieser Belastung sein. Der Grenzwert wurde relativ hoch festgelegt. Die Einhaltung des Grenzwertes für derzeit übliche Schwimmbäder sollte daher grundsätzlich möglich sein. Zusätzlich ist ein Wert definiert, der nicht überschritten werden soll („Sollwert“). Aus dem Prinzip der Minimierung wäre die Einhaltung dieses Wertes wünschenswert. Es ist aber dem Gesetzgeber klar, dass mit den vorhandenen Becken und Aufbereitungsanlagen dies nicht in allen Betriebszuständen möglich sein wird. Probenahme und Analytik sind relativ aufwendig. Daher wurde festgelegt, dass nur eine Probe pro Aufbereitungskreislauf zu untersuchen ist.

2. Whirlwannen

Es ist eine Probe aus der Wanne kurz vor Ende eines Leerbetriebes zu entnehmen. Untersucht wird auf Aerobe Kolonien bei 37 °C Bebrütungstemperatur, auf *P. aeruginosa* und auf Legionellen. Bei Füllwasserchlorung werden zusätzlich freies Chlor und gebundenes Chlor bestimmt.

3. Kleinbadeteiche

Beim Kleinbadeteich ist das wasserhygienische Gutachten etwas komplizierter, da im Bäderhygienegesetz nur „einmal jährlich ein Gutachten“ gefordert wird, der Teich aber monatlich zu untersuchen ist. Das Gutachten ist eine daher Zusammenfassung der monatlichen Untersuchungen.

Es ergibt sich gegenüber der BHygV 1998 eine Vereinfachung, da der Parameter „Plankton“ nicht mehr enthalten ist. Außerdem wurde die Anzahl der Untersuchungen von „14-tägig“ auf „monatlich“ reduziert.

Die erste Untersuchung im Jahr hat VOR der Betriebszeit zu erfolgen. Bei dieser Untersuchung ist auch das Füllwasser mit zu untersuchen.

4. Solare Erwärmung des Beckenwassers

Eine direkte Erwärmung des Beckenwassers über Solaranlagen ist für neue Anlagen nicht zulässig. Altanlagen dürfen weiter betrieben werden, jedoch ist das Wasser im Rahmen des Wasserhygienischen Gutachtens zu prüfen. Eine Probenahmemöglichkeit ist zu schaffen. Das Wasser ist auf *P. aeruginosa* und Legionellen zu prüfen. Beide dürfen in 100ml nicht nachweisbar sein.

XI. Labelling - Vorgeschriebene Hinweise

Die neue Bäderhygieneverordnung folgt in manchen Bereichen dem Prinzip „mehr Information - weniger Verbote“. Dies bedeutet, dass der Badegast auf manches hinzuweisen ist.

Folgende Hinweise sind dem Badegast deutlich zur Kenntnis zu bringen:

1. Labelling für Whirlwannen

- In unmittelbarer Nähe zur Whirlwanne ist eine Badeordnung anzubringen.
- In dieser Badeordnung muss der Hinweis enthalten sein, dass die Wanne nur zur Benützung durch eine Person bestimmt ist.
- Ebenso muss ein Hinweis enthalten sein, dass in der Wanne nur geeignete Zusatzstoffe (bzw. keine Zusatzstoffe) verwendet werden dürfen. Weiter muss angeführt sein, dass durch „falsche“ Zusatzstoffe die Wanne nachhaltig verunreinigt werden kann.
- Wenn die Wanne nicht mit einer automatischen Desinfektionsspülung oder Füllwasserchlorung ausgestattet ist, ist ein Hinweis auf die notwendige Desinfektion des Wannenkreislaufes nach der Benutzung anzubringen.

2. Labelling für Kleinbadeteiche

- Sowohl die Nennbelastung des Kleinbadeteiches als auch die maximale Anzahl der Badegäste, die sich gleichzeitig im Badewasser des Kleinbadeteiches befinden dürfen (= 20% der Nennbelastung), sind bei den Zugängen und im Uferbereich mittels eines deutlich sichtbaren Hinweises auszuweisen.

XII. Reinigung und Desinfektion

- Im Barfußbereich (das ist - vereinfacht - der gesamte Bereich, der nicht mit Straßenschuhen betreten werden darf inkl. Duschen, WC-Anlagen, Ruheräume) dürfen keine Holzroste und nur desinfizierbare Böden verwendet werden.
- Die Fußböden im Bereich von Duschanlagen, WC-Anlagen und Umkleieräumen sind mindestens einmal täglich einer mechanischen Reinigung und einer Wischdesinfektion zu unterziehen. Als Desinfektionsmittel sind hierfür solche zu verwenden, die gegen Bakterien, Pilze und Viren nachweislich wirksam sind.
- In den Duschanlagen, WC-Anlagen und Umkleieräumen ist auch während der Öffnungszeiten für die laufende Reinhaltung in entsprechender Weise zu sorgen. Hierbei ist auf die größtmögliche Trockenhaltung der Fußböden besonders zu achten.

Dampfbad

Die Kontaktflächen (Böden, Sitzbänke, Rückenlehnen) sind täglich vor Betriebsbeginn in abgetrocknetem Zustand einer Reinigung und Desinfektion zu unterziehen.

Textilien

Es darf nur gründlich gereinigte und desinfizierte Wäsche ausgegeben werden.

XIII. Übergangsfristen

In den Übergangs- und Schlussbestimmungen der Verordnung (§§ 97 ff BHygV) sind für die einzelnen Bereiche (zB Hallenbäder, Freibäder, Sauna, Whirlwannen) Übergangsfristen vorgesehen. Für den Bereich der Whirlwannen sieht § 105 BHygV folgendes vor:

- Die Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit sind ab 1.1.2013 maßgeblich.
- Für die gesonderte Einrichtung zur Ganzkörperreinigung gibt es für bestehende Einrichtungen eine Umsetzungsfrist bis zum 1.1.2020, sofern das jährlich einzuholende wasserhygienische Gutachten einwandfreie Ergebnisse bringt.
- Die automatische Dosieranlage ist für bestehende Einrichtungen ab 1.1.2020 verpflichtend.
- Alle weiteren Vorschriften der BHygV für Whirlwannen sind ab 1.7.2013 umzusetzen.

XIV. Checklisten

1. Durchzuführenden Arbeiten gemäß BHygG/BHygV

Während der Betriebszeit gemäß Bäderhygieneverordnung täglich durchzuführende und in das Betriebstagebuch einzutragende Messungen.

Parameter	Badebecken: Keine Mess- und Regelanlage vorhanden	Badebecken: Automatische Mess- und Regelanlage vorhanden	Becken ohne Kreislauf- führung (z.B.. Kaltwasser- tauchbecken)	Kleinbade- teiche	Whirlwannen
pH-Wert	2-mal	1-mal	-		-
Wasser- temperatur	2-mal	1-mal	-	2-mal (10 Uhr und 15 Uhr)	-
Lufttemperatur	-	-	-	2-mal (10 Uhr und 15 Uhr)	-
freies Chlor	2-mal	1-mal	1-mal	-	14-tägig
gebundenes Chlor	2-mal	1-mal	-	-	-
Ozon vor und nach Aktivkohlefilter ^c	1x pro Woche				
Redox-Spannung ^a	-	1-mal	-	-	-
Besucherbelastung	1-mal	1-mal	-	1-mal (inkl. Anzahl der Badegäste im Wasser um 15 Uhr)	

Sichttiefe	-	-	-	2-mal (10 Uhr und 15 Uhr)	
Förderstrom	1-mal	1-mal	-	-	
Füllwasserzusatz ^b	1-mal	1-mal	1-mal	-	
Filterspülungen	≤ 27 °C mindestens einmal wöchentlich, > 27 °C bis ≤ 32 °C mindestens zweimal wöchentlich, > 32 °C bis ≤ 35 °C mindestens dreimal wöchentlich und > 35 °C täglich.				
Beckenbodenreinigung	3-mal wöchentlich, in Freibädern täglich				
^a Ablesung der Werte an der automatischen Mess-Regel-Anlage (sofern die Werte angezeigt werden) ^b abzulesen am Wasserzähler ^c sofern eine Aufbereitung mit Ozon erfolgt					

Zusätzlich ist der Name der mit „der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste betrauten Person“ einzutragen.

2. Zusätzliche regelmäßige Arbeiten

Parameter	Hallenbecken, Freibecken, Whirlpool	Becken ohne Kreislaufrührung (z.B. Kaltwassertauchbecken)	Kleinbade-teiche	Whirlwannen
Beckenentleerung, -reinigung und -desinfektion	1x jährlich, bei Whirlpools 4x pro Jahr	täglich		
Überlaufrinne	Wöchentlich prüfen und ggf. reinigen			
Desinfektion des Wannenkreislaufes				Nach jeder Anwendung
Wannenreinigung und -desinfektion				Mindestens täglich (wenn möglich nach jeder Anwendung)
Wasser-hygienisches Gutachten	1x pro Jahr	1x pro Jahr	1x pro Jahr (aber monatliche Untersuchung)	1x pro Jahr

Reinigung und Desinfektion der Fußböden im Bereich von Duschanlagen, WC-Anlagen und Umkleieräumen: mindestens 1x pro Tag

3. Eigenkontrolle - Grenzwerte

Für die Eigenkontrolle gelten folgende Grenzwerte:

	pH-Wert	Freies Chlor mg/l	Gebundenes Chlor mg/l	Sichttiefe m
Hallenbecken	6,5-7,8	pH<=7,4: 0,3-1,2 pH>7,4: 0,5-1,2	0,3	
Freibecken	6,5-7,8	<=7,4: 0,3-2,0 pH>7,4: 0,5-2,0	0,3	
Whirlpool	6,5-7,4	0,6-1,2a	0,3	
Tauchbecken (bis 4m ²)	^b	0,6-2,0	0,3	
Wat-, Tret-, und Durchschreitebecken	^b	0,6-2,0	0,3	
Whirlwanne	-	Bei Füllwasserchlorung: 0,6-1,2 In der Desinfektions- spülung: 4 - 10	Bei Füllwasserchlorung: 0,3 ^c	
Kleinbadeteich	6-9 ^c			2

^a Der obere Wert ist in der BHygV 2012 nicht explizit enthalten, ergibt sich aus der BHygV 1996 und der ÖNORM M 6215. Im Zweifelsfall kann damit bei Whirlpools im Freien auch ein Wert von 2,0 mg/l akzeptiert werden.

^b da für Tauchbecken nur eine Füllwasserchlorung vorgesehen ist, kann der pH-Wert nicht adjustiert werden und muss daher als Gegenstandslos betrachtet werden. Der Text der Verordnung ist hier jedoch unscharf.

^c Wert muss gemäß BHygV bei der Eigenkontrolle nicht überprüft werden.

Rückfragehinweis⁴:

Für Rückfragen steht die jeweilige [Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe](#) Ihres Bundeslandes gerne zur Verfügung.

Autor:

Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: freizeitbetriebe@wko.at
W: <http://wko.at/freizeitbetriebe>

Wien, 1.10.2012

⁴ Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.